

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund der §§ 52, 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 05.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird von der Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des Personenschutzes, des Sachwertschutzes und des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die Anlage „Brandverhütungsschaupflichtige Objektarten im Stadtgebiet Bergisch Gladbach“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau ist entsprechend dem Gefährdungsgrad der zu prüfenden Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) In allen Objekten, für die nach der Sonderbauverordnung, aufgrund von baurechtlichen Anordnungen oder Genehmigungen wiederkehrende Prüfungen in kürzeren Abständen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben sind, kann die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau an diese Bestimmungen angepasst werden.

§ 3 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für die Durchführung der Brandverhütungsschau Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtige Leistungen sind die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie die erforderlichen Nachbesichtigungen (Nachschau) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch, wenn die Bauaufsichtsbehörde die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an wiederkehrenden Prüfungen beteiligt und im Rahmen dessen eine Brandverhütungsschau erfolgt.
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab und Auslagenersatz

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Sie werden nach der Dauer der Amtshandlung, nach der Anzahl der an der Amtshandlung beteiligten Personen und den Kosten für die Benutzung eines Fahrzeuges berechnet. Sofern Fremdleistungen in Anspruch genommen werden, so werden die dafür entstehenden Auslagen der Gebühr hinzugerechnet.
- (2) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner ist die Eigentümerin, der Eigentümer, die Besitzerin, der Besitzer oder die sonstige nutzungsberechtigte natürliche oder juristische Person des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildnerinnen.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für die Schildnerin oder den Schildner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr, die 500 Euro überschreitet, gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

- (3) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.04.1999 außer Kraft.

Anlage „Brandverhütungsschaupflichtige Objektarten im Stadtgebiet Bergisch Gladbach“

Kennziffer	Objekt
01.00	Pflege- und Betreuungsobjekte
01.01	Krankenhäuser nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
01.02	Einrichtungen zur Pflege- und Betreuung ab 1600 m ² nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
01.03	Einrichtungen zur Pflege- und Betreuung zwischen 200 m ² und 1600 m ² nach der jeweils aktuellen Richtlinie
01.04	Altenwohnungen (ohne Pflege und Betreuung) ab 1.600 m ²
01.05	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
01.06	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
01.07	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
01.08	Kindergärten und -horte bis 4 Gruppen und Kindertagesstätten, Jugendheime, Gemeindezentren
01.09	Kindergärten und Horte ab 5 Gruppen nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
02.00	Übernachtungsobjekte
02.01	Beherbergungsbetriebe nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) (ab 61 Betten) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
02.02	Beherbergungsbetriebe nach Sonderbauverordnung SBau VO NRW (ab 13 Betten)
02.03	Obdachlosenunterkünfte
02.04	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
02.05	Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CWVO NRW -)
02.06	Schwestern- und Studentenwohnheime (ab 13 Betten)
03.00	Versammlungsobjekte
03.01	Gebäude mit Versammlungsräumen (ab 200 Personen) oder Gebäude mit

	mehreren Versammlungsräumen mit gemeinsamen Rettungswegen (ab 200 Personen) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
03.02	Versammlungsstätten im Freien (ab 1000 Personen) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
03.03	Sportstadien (ab 5.000 Plätze) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>

03.10	Versammlungsobjekte , die nicht der PrüfVO NRW unterliegen
03.11	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
03.12	ebenerdige Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ein- oder mehrgeschossig), (ab 200 Personen - bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m ² Freifläche -)
03.13	Mehrgeschossige oder nicht ebenerdige Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 50 Personen)
03.14	Schank-/Speisewirtschaften mit Tanzflächen (ab 50 Personen)
03.15	Gebäude mit Bühnen, Szenenflächen oder Filmvorführungen (ab 50 Personen)
03.16	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 m ²

04.00	Unterrichtsobjekte
04.01	Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauR NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
04.02	Unterrichtsräume (ab 100 Personen), für die die SchulBauR NRW nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
04.03	Unterrichtsräume wie unter Ziffer 04.02, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
04.04	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte für die die SchulBauR NRW nicht gelten

05.00	Hochhäuser
05.01	Hochhäuser ab 60 m nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
05.02	Hochhäuser (ab 22 m) bis 60 m nach SBau VO NRW
05.03	Wohngebäude ab 6 Vollgeschosse

06.00	Verkaufsobjekte
06.01	Verkaufsstätten nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
06.02	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 1.000 m ² Verkaufsfläche
06.03	Verkaufsstätten, für die PrüfVO NRW nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m ² Verkaufsfläche
06.04	Verkaufsstätten wie unter Ziffer 06.03, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche

07.00	Verwaltungsobjekte
07.01	Mehrgeschossige Gebäude ab mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m ² Nutzfläche
07.02	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden ab mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m ² Nutzfläche
07.03	Mehrgeschossige Gebäude geringer Höhe mit mehr als 5000 m ² Geschossfläche

	che
--	-----

08.00	Ausstellungsobjekte
08.01	Museen
08.02	Messegebäude

09.00	Garagen
09.01	Großgaragen nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW) <i>(Überprüfungspflichtige Objekte nach Prüfverordnung)</i>
09.02	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ²

10.00	Gewerbeobjekte
10.01	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.02	Betriebe wie unter Ziffer 10.01, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
10.03	Betriebe wie unter Ziffer 10.01, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²
10.04	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m ²
10.05	Betriebe wie unter Ziffer 10.04, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.06	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (BetrSichVO NRW), der Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO NRW), des Chemikaliengesetzes (ChemikaliengG) oder des Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) oder das Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
10.07	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichVO NRW, DruckbehälterVO NRW, ChemikaliengG, oder SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA oder StUA genehmigt wurden
10.08	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m ² Lagerfläche
10.09	Gebäude wie unter Ziffer 10.08, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.10	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.11	Gebäude wie unter Ziffer 10.10, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
10.12	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m ² Lagerfläche
10.13	Hochregallager

11.00	Sonstige brandverhütungsschaupflichtige Objekte
11.01	Baudenkmäler, die besonders brandgefährdet sind
11.02	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³ umbauten Raum
11.03	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.04	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO NRW)
11.05	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe

	2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.06	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m ² Verkaufsfläche
11.07	Sonstige Objekte, bei denen aufgrund örtlicher Gefahreinschätzung eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird (sofern nicht schon in anderer Kategorie)
11.08	Sonstige Objekte, an die im Genehmigungsverfahren besondere Anforderungen gestellt wurden (sofern nicht schon in anderer Kategorie)

Hinweis:

Ein nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt ist einer vergleichbaren Objektkennziffer oder Objektart zuzuordnen, wenn es Gegenstand von Amtshandlungen ist.

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bergisch Gladbach

I. Die Gebühr für Amtshandlungen nach § 3 Absatz 2 beträgt je Person

- für die ersten angefangenen 60 Minuten 96,00 €,
- für jede weiteren angefangenen 30 Minuten 48,00 €,

II. Die Gebühr für die Benutzung eines Fahrzeuges bei Ortsterminen beträgt pauschal 27,00 €.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 06.09.2023

Frank Stein
Bürgermeister

Die Satzung vom 06.09.2023 wurde am 28.09.2023 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlicht und tritt am 01.10.2023 in Kraft.